

2. Material und Farbe der Gebäudeteile und andere gestalterische Festsetzungen

Im Bereich A (siehe Anlageplan) ist bei den Häusern als überwiegendes Material nur mittel- bis dunkelrotes Sichtmauerwerk für die Wände zulässig.

Aneinandergrenzende Gebäude müssen sich im Farbton angleichen. Der später Bauende hat sich dem zuerst Bauenden anzupassen.

Im Bereich B (siehe Anlageplan) wird eine überwiegende Weißfärbung der Wände vorgeschrieben. Für die äusseren Wandflächen der Gebäude sind Putz, Kalksandstein, Holz, Stahl zulässig. Ausnahmsweise sind auch glatte Asbestzementplatten zulässig, wenn sie bei aneinandergrenzenden Häusern einheitlich verwendet werden.

Im Bereich C (siehe Anlageplan) sind hinsichtlich der Materialien für die Wandflächen keine Festsetzungen getroffen.

In den Bereichen A, B, C ist nur eine einheitlich dunkelrot gefärbte Dacheindeckung zulässig.

In den Bereichen A und B werden stehende Formate im Verhältnis 2 : 3 für Wandöffnungen festgesetzt. Haben Wandöffnungen für Fenster ein liegendes Format, müssen, ebenfalls im Verhältnis 2:3, durch vertikale Sprossenteilung stehende Einzelformate gebildet werden; liegende Oberlichter werden als Teil stehender Einzelfenster zugelassen.

3. Alle Baugrundstücke sind gegen die öffentlichen Verkehrsanlagen durch Rasenkantensteine abzugrenzen.

Als Grundstückseinfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenzlinie der öffentlichen Straßen und auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen der Grenzlinie, der Straße und den vorderen Baugrenzen lebende Hecken, ggf. mit Spanndraht oder Spriegelzäune im Bereich der Planstraße 5088 mit einer Höhe von 1,0 bis 1,4 m zulässig; in allen anderen Bereichen sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin gleiche Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Als Grundstückseinfriedigungen sind zu den öffentlichen Grünflächen hin nur Hecken zulässig.

Die seitlichen Einfriedigungen zu Nachbargrundstücken dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

Zulässig sind:

Hecken, Holzlatten- oder Plankenzäune, Maschen- oder Spanndraht. Zusätzlich sind auf den seitlichen Grundstücksgrenzen Mauern mit einer Höhe von max. 1,80 m und einer max. Länge von 5,0 m - gemessen von der Rückseite der auf dem Grundstück vorhandenen bzw.